



## Vereinsrecht

## Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

### (39) Richtlinie zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Vereinen in der EU

Auszug zu einer Stellungnahme zur Konsultation der EU

- a) Die BRAK stimmt grundsätzlich der Aussage zu: ein Verein muß, um seine Zwecke verwirklichen zu können, problemlos in verschiedenen Mitgliedstaaten/grenzüberschreitend tätig sein können. Allerdings bringt es die nichtwirtschaftliche/ideelle Tätigkeit vieler Vereine mit sich, daß kaum Auslandsberührung besteht.
- b) Die BRAK stimmt der Aussage vollkommen zu, daß Vereine voraussichtlich ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten im EU-Binnenmarkt zukünftig verstärken werden, zumal ihre Gesamtzahl ungebrochen zu wachsen scheint: Allein die Zahl der eingetragenen Vereine wuchs im Jahr 2020 auf über 613.000 (31.12.2020: 613.594; 2019: 610.720) (Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2020, Hrsg. Bundesamt für Justiz, 02.03.2022). Daneben wird die Anzahl nicht eingetragener Vereine in Deutschland auf weitere ca. 300.000 geschätzt (Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1). Diese Rechtsform unterliegt keinerlei Registrierungserfordernissen; deren Anzahl muß daher geschätzt werden.
- c) Die wichtigsten Bedürfnisse von Vereinen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden sind nach Auffassung der BRAK (Auswahl unter mehreren Antworten) die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat ohne Registrierung im zweiten Mitgliedstaat (favorisiert vor Sitzverlegung und Zusammenlegung). Letztlich muß die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen Mitgliedstaaten genauso wie die Tätigkeiten von Personen im Vorstand, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, garantiert sein und bleiben.
- d) Schließlich ist auch die gleiche steuerliche Behandlung von Spendern bei grenzüberschreitenden Spenden ein wichtiges Bedürfnis, wohlwissend, daß die steuerliche Seite der Tätigkeit von Vereinen national unterschiedlich geregelt wird. Der Kern der bisherigen Kritik an dem Entwurf für das Statut eines Europäischen Vereins bezog sich hauptsächlich darauf, „weil die Verfasser in dem Bestreben, dem Verein auch wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, eine für kleine und mittlere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Betätigung zu aufwendiges Rechtskleid geschneidert haben, ohne die Bedürfnisse der Großvereine mit wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern angemessen zu befriedigen.“ (s. MünchnerKommentar/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 21 Rn. 200.)

Die BRAK schließt sich dieser Kritik an und favorisiert unter anderem aus diesen Gründen eine Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards ohne Erwerbszweck („Teil II“), der sie einen Vorzug vor einer Verordnung zur Schaffung der Rechtsform „Europäischer Verein“ gibt.

## Aktuelle WEBINARE

Am Mittwoch, **09.11.2022** findet von 09:30-11:00 Uhr unser nächstes Webinar zum Thema „Vereinsrecht sophisticated“ mit den Schwerpunkten Vorstandsarbeit, Umgang mit schwierigen Mitgliedern, Compliance: Haftung und Haftungsvermeidung, Entlastung, virtuelle und hybride Versammlungen statt.

**Anmeldung** unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/250960656999766795>

Auf der Website [www.wagner-verbandsrecht.com](http://www.wagner-verbandsrecht.com) ist unser aktuelles Webinarprogramm hinterlegt: <https://wagner-verbandsrecht.com/de/download/405>, das wir in den nächsten Tagen aktualisieren werden.

## Praxistip

Im Kleinen (vor Ort) wie im Großen (EU-weit oder gar weltweit) trifft das Engagement des Einzelnen immer auf die Regulierung des Staates – mit einem mehr oder weniger guten Ergebnis. Bleiben Sie wach und einigermaßen fröhlich,

Ihr

Jürgen Wagner

## Literatur (Auswahl)

Website [www.wagner-verbandsrecht.com](http://www.wagner-verbandsrecht.com)

**NEU: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, steueranwaltsmagazin 2022, 170**

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

(Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

**Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Buchbeitrag** (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

## Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz  
[wagner@wagner-verbandsrecht.com](mailto:wagner@wagner-verbandsrecht.com)  
[www.wagner-verbandsrecht.com](http://www.wagner-verbandsrecht.com) <07.11.2022>

**Gesellschaftsrecht**  
**Vereins- und Verbandsrecht**